

Spezialreport

Steuerrechtliche Aspekte bei Abfindungen

RA Jörg Garben

www.deubner-steuern.de

Ein kostenloser Service von
Deubner Steuern & Praxis



IMPRESSUM

© by Deubner Recht & Steuern GmbH & Co. KG
Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck und Vervielfältigung
– auch auszugsweise – nicht gestattet.

Wichtiger Hinweis

Die Deubner Recht & Steuern GmbH & Co. KG ist bemüht, ihre Produkte jeweils nach neuesten Erkenntnissen zu erstellen. Deren Richtigkeit sowie inhaltliche und technische Fehlerfreiheit werden ausdrücklich nicht zugesichert.

Die Deubner Recht & Steuern GmbH & Co. KG gibt auch keine Zusicherung für die Anwendbarkeit bzw. Verwendbarkeit ihrer Produkte zu einem bestimmten Zweck. Die Auswahl der Ware, deren Einsatz und Nutzung fallen ausschließlich in den Verantwortungsbereich des Kunden.

[Sie möchten die vollständigen Angaben zum Impressum aufrufen? Dann klicken Sie bitte auf diesen Link.](#)

Steuerrechtliche Aspekte bei Abfindungen

1. Steuerbegünstigung von Abfindungen nach „Fünftelregelung“

Abfindungen, die im Zusammenhang mit der Beendigung des Arbeitsverhältnisses gezahlt werden, sind i.d.R. als „außerordentliche Einkünfte“ (§ 24 Nr. 1, § 34 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 2 EStG) steuerbegünstigt und unterliegen der sogenannten **Fünftelbesteuerung**.

Die Abfindung muss dabei als Entschädigung für die Aufgabe der Arbeitsstelle gezahlt werden. Nicht steuerbegünstigt sind hingegen verdeckte Lohnzahlungen (z.B. auch Urlaubsabgeltung oder Überstundenvergütungen), die von den Parteien im Rahmen der Vergleichsverhandlungen in die Abfindungszahlung mit aufgenommen werden. Hinzu kommen weitere Voraussetzungen, die im Laufe der Jahre von der Finanzgerichtsrechtsprechung entwickelt wurden, so u.a.:

- Die gesamte Abfindung muss in einem Steuerjahr gezahlt werden („Zusammenballung von Leistungen“). Eine Aufteilung der Abfindung auf zwei Steuerjahre ist daher zu vermeiden. Unschädlich sollen insoweit u.a. geringfügige Zahlungen sein, die nicht mehr als 10 % der Hauptleistung ausmachen.¹
- Durch diese „Zusammenballung“ muss das Jahreseinkommen mit der Abfindung höher sein als das vergleichbare Jahreseinkommen des Vorjahres.

Beispiel 1

Ein Arbeitnehmer scheidet zum 30.06.2024 aus. Er erhält neben seinen Lohnzahlungen (Januar bis Juni) i.H.v. 20.000 € im selben Jahr Arbeitslosengeld i.H.v. 10.000 € und eine Abfindung i.H.v. 150.000 €. Durch diese „Zusammenballung“ erhöht sich das zu versteuernde Einkommen des Arbeitnehmers von bisher 40.000 € auf nunmehr 180.000 €.

1.1 Folgen der „Fünftelregelung“

Für die „Fünftelregelung“ wird zunächst ermittelt, zu welchem Steuersatz die Abfindungszahlung veranlagt worden wäre, wenn sie nur in Höhe eines Fünftels angefallen wäre. Dieser Steuersatz wird sodann auf die gesamte Abfindung angewandt.

Beispiel 2 – Fortsetzung

Es würde zunächst unterstellt, dass der Arbeitnehmer Lohn- und Lohnersatzzahlungen i.H.v. 30.000 € und eine Abfindung i.H.v. weiteren 30.000 € (1/5 von 150.000 €) erhalten hat. Sodann wird der Steuersatz dieses Abfindungsanteils ermittelt und auf die gesamte Abfindungszahlung angewandt. Beträgt z.B. der Lohnsteuersatz des unteren Abfindungsfünftels 20 %, werden die gesamten 150.000 € mit 20 % besteuert.

Praxistipp

Bereits bei der Gestaltung des Aufhebungsvertrags sollte äußerste Sorgfalt angewandt werden. Es sollte mit dem Steuerberater besprochen werden, ob die steuerbegünstigte „Fünftelregelung“ gewünscht wird oder ob es im Einzelfall sogar günstiger sein kann, dass man auf die „Zusammenballung“ verzichtet und die Abfindung über mehrere Auszahlungsjahre streckt. Seit dem 01.01.2025 gilt jedoch, dass die Fünftelbesteuerung erst im Rahmen der Jahressteuererklärung geltend gemacht werden kann und nicht mehr unterjährig beim Lohnsteuerabzug mit der Gehaltsabrechnung.

¹ BFH, Urt. v. 25.08.2009 – IX R 11/09, NJW 2010, 1024.

1.2 Steuerliche Gestaltungsmöglichkeiten

Zunächst lässt sich bereits bei der Formulierung des Aufhebungsvertrags mit dem Arbeitgeber steuerlich gestaltend einwirken, so z.B. bei der Frage, ob Teile der Abfindung auf mehrere Jahre gestreckt werden (Ratenzahlung).

Von entscheidender steuerlicher Bedeutung ist ferner, wie sich die sonstige Einkommenssituation des Arbeitnehmers in dem Jahr entwickelt, in dem er die Abfindung erhält. Hier kann generell gesagt werden, dass es für den Arbeitnehmer am günstigsten ist, wenn er neben der Abfindung möglichst wenig oder gar kein weiteres Einkommen (Lohn, Mieterträge etc.) bezieht. Dies liegt daran, dass der Steuersatz der gesamten Abfindung durch den Steuersatz des günstigsten Fünftels der Abfindung ermittelt wird.

Wenn der Arbeitnehmer also keine weiteren Einkünfte in dem betreffenden Steuerjahr hat, gilt für das günstigste Fünftel der Abfindung konsequenterweise der günstigste Steuersatz. Kommen hingegen weitere Einkünfte hinzu, gilt zunächst für diese Einkünfte (Lohn, Mieterträge etc.) der günstigste Steuersatz. Erst hiernach wird der Steuersatz des günstigsten Abfindungsfünftels festgestellt, der dann i.d.R. höher liegen dürfte als der Steuersatz des sonstigen Einkommens.

Praxistipp

Das Ziel sollte sein, dass neben der Abfindung keine (oder möglichst geringfügige) normal zu versteuernde Einkünfte entstehen und damit der Grundfreibetrag und die niedrigen Eingangssteuersätze voll dem maßgeblichen Fünftel der Abfindung zugutekommen.

In der Steuergestaltung wird es mithin darauf ankommen,

- die sonstigen Einkommen in andere Steuerjahre zu verschieben,
- diese steuerbegünstigt umzuwandeln (z.B. als Einmalzahlung für eine Rürup-Rente),
- Werbungskosten vorzuziehen (z.B. Seminar- oder Umschulungskosten) und
- Sonderausgaben (z.B. Spenden) oder Betriebsausgaben zu produzieren (z.B. das Vorziehen der Sanierung der vermieteten Wohnung).

Es ist erstaunlich, welche enormen Steuerersparnisse sich durch eine wohlüberlegte steuerliche Gestaltung der Einkommens- und Ausgabensituation des Jahres erzielen lassen, in dem die Abfindung zufließt. So kann z.B. eine Spende von 10.000 € zu einer Steuerersparnis i.H.v. mehr als 10.000 € führen. Grund hierfür ist der Umstand, dass sich eine Verringerung des Steuersatzes für das maßgebliche Fünftel der Abfindung auf die gesamte Abfindung potenziert.

2. Umwandlung der Abfindung in Direktversicherung („Vervielfältiger“)

Um den zu versteuernden Teil der Abfindung weiter zu reduzieren, ist es auch möglich, einen Teil der Abfindung in eine Direktversicherung einzuzahlen.

Dabei ist es unerheblich, ob bereits eine Direktversicherung besteht oder diese extra neu abgeschlossen wird. Die Förderung besteht darin, dass der Einmalbeitrag aus der Abfindung bis zu einer Höchstgrenze steuerfrei bleibt. Die Höchstgrenze beläuft sich auf 4 % der Renten-Beitragsbemessungsgrenze (2025: 96.600 €), „vervielfältigt“ mit der Anzahl der Kalenderjahre, in denen das Arbeitsverhältnis bestanden hat, höchstens zehn Kalenderjahre (§ 3 Nr. 63 Satz 4 EStG). Daraus ergibt sich ein Höchstbetrag (2025) von 38.640 € ($10 \times 3.864 \text{ €}$).

Beispiel 3 – Fortsetzung

In dem Beispieldfall bedeutet dies Folgendes:

- Hätte das Arbeitsverhältnis bereits seit zwölf Jahren bestanden, könnte der Arbeitnehmer weitere 38.640 € von seiner Abfindung steuerfrei in eine Direktversicherung einzahlen.

Die steuerlichen Gestaltungsmöglichkeiten im Zusammenhang mit einer Abfindungszahlung sind sehr umfangreich, und es verwundert, dass hiervon in vielen Fällen kein Gebrauch gemacht wird. Die Gestaltung fängt bereits bei der Formulierung des Aufhebungsvertrags an, setzt sich fort bei der weiteren Gestaltung des Einkommens in diesem Steuerjahr (z.B. der Frage, ob man eine neue Anstellung schon im Dezember oder erst im Januar des Folgejahres beginnt) und endet bei der Gestaltung der Ausgabenseite und der Steuererklärung.

Praxistipp

Bei der Gestaltung eines Aufhebungsvertrags ist Teamwork zwischen dem beratenden Fachanwalt für Arbeitsrecht und einem fachkundigen Steuerberater gefragt. Hier bietet sich an, beide Berater frühzeitig mit ins Boot zu holen.

3. Abfindung und Kirchensteuer

Endet ein Arbeitsverhältnis, fließt häufig eine Abfindung. Diese ist frei von Sozialabgaben, unterfällt aber der Einkommensteuer und dem sogenannten Fünftelbesteuerungsprivileg. Weitestgehend unbekannt ist die Möglichkeit des Kirchenmitglieds, einen Antrag bei seiner Kirche auf Reduzierung der Kirchensteuer zu stellen.

3.1 Antrag auf Reduzierung der Kirchensteuer

Zwar gibt es keinen Anspruch auf Bewilligung des Antrags. Eine Reduzierung der Kirchensteuerpflicht ist jedoch in evangelischen Landeskirchen und katholischen (Erz-)Bistümern eine seit Jahrzehnten geübte Praxis.

Die Kirchensteuerämter sind verpflichtet, diesen Antrag sorgfältig zu prüfen, und sollen im Regelfall die Kirchensteuer zu 50 % erlassen, soweit diese auf die Abfindung entfällt.² Bei besonderer Begründung gewähren Kirchensteuerämter auch einen höheren Erlass.

Die katholischen Diözesen und evangelischen Landeskirchen hatten zum Thema „Erlass von Kirchensteuer bei außerordentlichen Einkünften (§ 34 EStG)“ im Jahr 1972 den Beschluss gefasst, dass „bei einmaligen Einkünften nach der Festsetzung eines ermäßigten Steuersatzes nach § 34 EStG auf Antrag noch eine besondere Ermäßigung der Kirchensteuer i.H.v. bis zu 50 % gewährt werden kann“. In einem späteren Beschluss heißt es: „Die Sitzungsteilnehmer sprechen sich dafür aus, die Kirchensteuer um 50 % zu reduzieren.“

Der Antrag sollte formlos und schriftlich bei der zuständigen Diözese (für Katholiken) bzw. bei der zuständigen Landeskirche (für Protestanten) gestellt werden (nicht beim Finanzamt). Dem Antrag sollte eine Kopie des Steuerbescheids und eine Kopie der Gehaltsabrechnung, in der die Abfindung aufgeführt ist, beigelegt werden. Der Antrag erfolgt im Nachhinein, erst wenn der jeweilige Steuerbescheid bereits vorliegt.

Praxistipp

Wegen etwaiger Antragsfristen sollte dem Mandanten geraten werden, einen Steuerberater zu konsultieren.

3.2 Austritt aus der Kirche

Durch einen Austritt lässt sich die Kirchensteuer auf die Abfindung nur vermeiden, wenn der Austritt bereits im Jahr vor der Abfindung erfolgte. Ein Austritt erst im Laufe des Jahres, in dem die Abfindung zur Auszahlung kommt, führt zu einer anteiligen Besteuerung der Abfindung, unabhängig davon, ob der Austritt vor oder nach Auszahlung der Abfindung erfolgte. Dies liegt

² So FG Nürnberg, Urt. v. 02.02.1995 – VI 41/91, BB 1995, 1223.

daran, dass beim Austritt in die Berechnung der zeitanteiligen Jahreskirchensteuer das zu versteuernde Einkommen des gesamten Kalenderjahres eingeht, unabhängig davon, ob dieses Einkommen im Zeitraum der Kirchenzugehörigkeit oder außerhalb dieses Zeitraums erzielt worden war.

Beispiel 4

Frau Christ ist im Juli aus der Kirche ausgetreten, ab August wird vom Arbeitgeber keine Kirchensteuer mehr einbehalten. Im November erhält sie eine Abfindung i.H.v. 60.000 €. Die gesamte Abfindung geht in das Jahreseinkommen ein und erhöht damit die Bemessungsgrundlage für die Kirchensteuer. Eine hohe Kirchensteuernachzahlung ist zu erwarten.

Hinweis

Ein Austritt aus der Kirche und ein Antrag auf Teilerlass von Kirchensteuer vertragen sich nicht. Die Kirche wird einen Antrag auf Teilerlass voraussichtlich ablehnen, wenn der Mandant im selben Jahr aus der Kirche ausgetreten ist. Der Teilerlass von Kirchensteuer wird meist nur aktuellen Kirchenmitgliedern gewährt.